

GROÙE KREISSTADT HERRENBERG

Hauptsatzung

INHALTSVERZEICHNIS :

- I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG**
 - § 1 Gemeindeorgane

- II. GEMEINDERAT**
 - § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten
 - § 3 Zusammensetzung
 - § 4 Ältestenrat

- III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS**
 - § 5 Beschließende Ausschüsse
 - § 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
 - § 7 Weitere Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses
 - § 8 Weitere Zuständigkeiten des Finanzausschusses
 - § 9 Weitere Zuständigkeiten des Technischen Ausschusses
 - § 10 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- IV. OBERBÜRGERMEISTERIN / OBERBÜRGERMEISTER**
 - § 11 Rechtsstellung
 - § 12 Zuständigkeiten

- V. STELLVERTRETUNG DER OBERBÜRGERMEISTERIN ODER DES OBERBÜRGERMEISTERS**
 - § 13 Beigeordnete, weitere Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

- VI. STADTTTEILE**
 - § 14 Benennung der Stadtteile

- VII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG**
 - § 15 Einrichtung von Ortschaften
 - § 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte
 - § 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrats
 - § 18 Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher
 - § 19 Örtliche Verwaltungen
 - § 20 Mitwirkung der Ortschaftsräte im Gemeinderat und seinen Ausschüssen
 - § 21 Vermittlungsbeirat

- VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
 - § 22 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. 2017 S. 99,100), hat der Gemeinderat am 19.12.2017 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.07.2019 beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeindeorgane

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzenden oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträte).

§ 4

Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 5

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
 1. Verwaltungsausschuss
 2. Finanzausschuss
 3. Technischer Ausschuss

- (2) Der Verwaltungsausschuss, der Technische Ausschuss sowie der Finanzausschuss bestehen aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzenden oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied wird eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter bestimmt, welche oder welcher das ordentliche Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Der jeweilige Geschäftsbereich der beschließenden Ausschüsse (§ 5 Abs. 1) richtet sich nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Dezernatsverteilungsplan in der jeweils gültigen Fassung.
Danach ist zuständig
 1. der Verwaltungsausschuss für den Geschäftsbereich des Dezernats 1,
 2. der Finanzausschuss für den Geschäftsbereich des Dezernats 2,
 3. der Technische Ausschuss für den Geschäftsbereich des Dezernats 3.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in Abs. 4 und die in §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen. Ist es zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (4) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 270.000 Euro beträgt;
 2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Maßgabe der Gemeindeordnung von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 270.000 Euro im Einzelfall;
 3. die Stundung von Forderungen, wenn die Forderung (- auch bei zinsloser Gewährung - einen Zinssatz von 6 % jährlich unterstellt), einen Zinsertrag von über 1.500 Euro ergeben würde;
 4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt;
 5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 270.000 Euro im Einzelfall;
 6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie den Betrag von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt.
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang (inkl. ggf. anfallender Umsatzsteuer). Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 7

Weitere Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss entscheidet außer in den Fällen des § 6 auch über

1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von stellvertretenden Amtsleitungen, stellvertretenden Leitungen von Einrichtungen und / oder bei einer Eingruppierung der Entgeltgruppe EG 13 / Besoldungsgruppe A13 soweit nicht die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zuständig ist. Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine hier von abweichende Regelung der Zuständigkeiten treffen
2. Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 25.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.

§ 8

Weitere Zuständigkeiten des Finanzausschusses

- entfällt -

§ 9

Weitere Zuständigkeiten des Technischen Ausschusses

Der Technische Ausschuss entscheidet außer in den Fällen des § 6 auch über

1. über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen aufgrund einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung mit der Maßgabe, dass die Kostenberechnung eingehalten wird und das wirtschaftlichste Gebot den Auftrag erhält (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) im Einzelfall von mehr als 270.000 EUR, aber nicht mehr als 500.000 EUR
2. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 100.000 Euro aber nicht mehr als 270.000 Euro im Einzelfall.
3. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall.

§ 10

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

IV. OBERBÜRGERMEISTERIN / OBERBÜRGERMEISTER

§ 11

Rechtsstellung

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12

Zuständigkeiten

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan
 - a. bis zum Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall;
 - b. über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen aufgrund einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung mit der Maßgabe, dass die Kostenberechnung eingehalten wird und das wirtschaftlichste Gebot den Auftrag erhält (Vergabeabschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsabschluss) im Einzelfall bis zu einem Betrag von 270.000 €
 - c. bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Architektur, , Gutachten u.ä.) im Einzelfall bis zu einem Betrag von 30.000 Euro;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Maßgabe der Gemeindeordnung und zur Verwendung der Deckungsreserven bis zu 50.000 EUR im Einzelfall;
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe EG 12 sowie befristet Beschäftigten soweit es sich nicht um Amtsleitungen, stellvertretende Amtsleitungen, Leitungen von Stabsstellen und Lei-

tungen sowie stellvertretende Leitungen von Einrichtungen der Stadtverwaltung handelt und soweit nicht ein beschließender Ausschuss oder der Gemeinderat zuständig ist.

4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
6. die Stundung von Forderungen, wenn die Forderung (- auch bei zinsloser Gewährung - einen Zinssatz von 6 % jährlich unterstellt), einen Zinsertrag bis zu 1.500 Euro ergeben würde;
7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 25.000 Euro beträgt;
8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen sowie die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 100.000 Euro im Einzelfall;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 25.000 Euro im Einzelfall;
10. Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert bzw. Veräußerungserlös bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
11. die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
12. die Zuziehung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
13. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie oder der Änderungsbetrag 50.000 Euro nicht übersteigt;
14. Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau bis zu 50.000 Euro;
15. Äußerung von Einbürgerungsgesuchen (§ 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes);
16. Zustimmung zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung gem. § 37 Abs. 5 LBO;
17. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144, 145 und 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB;
18. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - b. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 BauGB),
 - c. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 BauGB),
 - d. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 BauGB), wenn in diesen Fällen die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
19. die Stellungnahme der Stadt als Angrenzerin oder Angrenzer;
20. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes;
21. der Ausschluss eines ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
22. der Beitritt zu Organisationen und Vereinen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von bis zu 500 € jährlich, sowie der Austritt aus ihnen.

Soweit in den Fällen der Ziff. 8 (hinsichtlich der Ausübung von Vorkaufsrechten), 16 bis 18 Entscheidungen delegiert sind und getroffen werden, ist der Gemeinderat zu unterrichten.

V. STELLVERTRETUNG DER OBERBÜRGERMEISTETIN ODER DES OBERBÜRGERMEISTERS

§ 13

Beigeordnete, weitere Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

- (1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bestellt. Der Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Erste Bürgermeisterin“ oder „Erster Bürgermeister“. Der weitere Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“. Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten erfolgt durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

VI. STADTTEILE

§ 14

Benennung und Bildung von Stadtteilen

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1. Herrenberg
2. Affstätt, Gültstein, Haslach, Kayh, Kuppingen, Mönchberg und Oberjesingen.

Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens. Gebietsteile eines Stadtteils, die nur mit einem anderen Stadtteil eine zusammenhängende Bedeutung haben, werden in der Regel diesem zugeordnet:

Zugeordnet in diesem Sinne werden:

- a. von der früheren Markungsfläche Affstätt zum Stadtteil Herrenberg die bewohnten Ortsteile nördlich der früheren gemeinsamen Markungsgrenze Affstätt/Herrenberg,
- b. von der Markungsgrenze Mönchberg zum Stadtteil Kayh die bewohnten Ortsteile westlich der gemeinsamen Markungsgrenze Kayh/Mönchberg,
- c. von der Markungsfläche Kuppingen zum Stadtteil Oberjesingen die bewohnten Ortsteile westlich der gemeinsamen Markungsgrenze Kuppingen/Oberjesingen,
- d. von der Markungsfläche Haslach zum Stadtteil Herrenberg die bewohnten Ortsteile westlich der Markungsgrenze Haslach/Herrenberg (Gewann Plapphalde);

die genaue Abgrenzung ergibt sich aus den Zuordnungsplänen der Anlagen 1 bis 4 zur Hauptsatzung.

- (2) Die Namen der in Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

VII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§15

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 sind je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 16

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 eingerichteten Ortschaften sind Ortschaftsräte gebildet.
(2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten beträgt:

1. in der Ortschaft Affstätt	8 Mitglieder
2. in der Ortschaft Gültstein	10 Mitglieder
3. in der Ortschaft Haslach	8 Mitglieder
4. in der Ortschaft Kayh	10 Mitglieder
5. in der Ortschaft Kuppingen	10 Mitglieder
6. in der Ortschaft Mönchberg	8 Mitglieder
7. in der Ortschaft Oberjesingen	10 Mitglieder

§ 17

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet;
 4. ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung;
 5. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
 6. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;
 7. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

- (4) Dem Ortschaftsrat werden alle Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, im Rahmen der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach den §§ 6 - 9 der Hauptsatzung und im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zur Entscheidung übertragen; außerdem
1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
 3. die Zustimmung zur Wahl der Leiterin oder des Leiters von Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und deren Abberufung (§ 8 Abs. 4 Feuerwehrgesetz);
 4. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft einer aktiven Abteilung sowie die Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandantin oder Ehrenkommandant einer aktiven Abteilung nach § 8 der Feuerwehrsatzung der Stadt Herrenberg.
- Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse. § 39 Abs. 2 GemO gilt entsprechend.
- (5) § 6 Absätze 1 und 5 gelten entsprechend.

§ 18

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher vertritt die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (3) In der Ortschaft Mönchberg wird eine städtische Beamtin oder ein städtischer Beamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit des Ortschaftsrates zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat bestellt.

§ 19

Örtliche Verwaltung

In den Stadtteilen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) sind örtliche Verwaltungen (Bezirksämter) eingerichtet.

§ 20

Mitwirkung der Ortschaftsräte im Gemeinderat und seinen Ausschüssen

- (1) Sofern bei den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse Angelegenheiten behandelt werden, die eine Ortschaft betreffen, wird zu diesen Sitzungen jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ortschaftsrats der betroffenen Ortschaft im Rahmen der Anhörung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung zugezogen.
- (2) Die Vertreterin oder der Vertreter des Ortschaftsrates und deren persönliche Stellvertreterin oder persönlicher Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates nach jeder Wahl vom Ortschaftsrat jeweils für eine Amtsperiode bestellt. Für den Gemeinderat und die einzelnen Ausschüsse können jeweils unterschiedliche Vertreterinnen und Vertreter und unterschiedliche persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden.

§ 21

Vermittlungsbeirat

- (1) Der Vermittlungsbeirat kann in allen Angelegenheiten, in denen der Ortschaftsrat nach § 17 Abs. 2 zu hören ist, einberufen werden. Er wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unverzüglich einberufen, wenn der Gemeinderat oder der zuständige Ausschuss des Gemeinderats einen vom Empfehlungsbeschluss des Ortschaftsrats abweichenden Beschluss gefasst hat und der Ortschaftsrat innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung im Gemeinderat oder Ausschuss einen entsprechenden Antrag stellt.
- (2) Für die Öffentlichkeit der Sitzungen des Vermittlungsbeirates gilt § 35 Gemeindeordnung entsprechend.
- (3) Nach der Beratung im Vermittlungsbeirat erfolgt eine erneute Beratung im Ortschaftsrat.
- (4) Nach den Beratungen im Vermittlungsbeirat und Ortschaftsrat beschließt der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss abschließend.
- (5) Der Vermittlungsbeirat besteht aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzenden oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats. Die Stadträtinnen und Stadträte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat gewählt. Für jedes Mitglied des Gemeinderates sowie des Ortschaftsrates wird eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter bestimmt, welche oder welcher das ordentliche Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die Hauptsatzung vom 16.07.1985 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister